



Amorbach im April 2026

Herzlich willkommen

Sehr geehrte Eltern,

die Auswahl der weiterführenden Schule ist eine Entscheidung, die Sie sich gewiss nicht leicht gemacht haben. Wir freuen uns sehr, dass Sie und Ihr Kind sich für unsere Theresia-Gerhardinger-Realschule in Amorbach entschieden haben und möchten Sie herzlich in der Schulfamilie willkommen heißen.

Auf den folgenden Seiten finden Sie Unterlagen, die wir für die Anmeldung benötigen. Um Wartezeiten zu minimieren und einen raschen Ablauf zu gewährleisten, bitten wir Sie, die Unterlagen möglichst vollständig ausgefüllt zum Anmeldetermin mitzubringen.

Die Unterlagen, die zur Anmeldung benötigt werden, finden Sie in der Checkliste auf der nächsten Seite.

Sollten Sie vorab Fragen haben, können Sie sich jederzeit telefonisch unter 09373 2886 oder per Email (sekretariat@tgrsamorbach.de) an uns wenden. Gerne sind wir Ihnen beim Ausfüllen behilflich oder klären bestehende Fragen. Bei Bedarf können wir Ihnen die auszufüllenden Anmeldeunterlagen auch postalisch zusenden. Wenden Sie sich hierfür bitte ebenfalls an das Sekretariat. Dort erhalten Sie auch Informationen zu unserer offenen Ganztagsbetreuung.

Auf eine positive und konstruktive Zusammenarbeit freuen wir uns und wünschen bereits jetzt einen guten Start in den neuen Schul- und Lebensabschnitt, auf dem wir Sie und Ihre Kinder begleiten dürfen.


Christoph Joa-Giegerich
Schulleiter



Checkliste Schulanmeldung 2026/27

Unterlagen	Geb. Datum VOR 30.09.2014
Schülername:	
Anmeldebogen Schulmanager (ausgedruckt und unterschrieben)	
1 Fotos	
Übertrittszeugnis im Original	
Geburtsurkunde	
Schulvertrag (eine Ausfertigung)	
<u>Schulgeld:</u> 1. SEPA-Lastschriftmandat 2. Schulgeld und Schulgeldersatz - Erklärung	
<u>Datenschutz:</u> 1. Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten (Fotos für Presse, Jahresbericht, Homepage) 2. Einwilligung in die Veröffentlichung personenbezogener Daten (Bestenehrung am Jahresende)	
<u>Fahrschüler:</u> 1. Beförderungsantrag Online	
<u>Sonstige Unterlagen:</u> <ul style="list-style-type: none">• Nachteilsausgleich• Atteste• Antrag auf Teilnahme am Religionsunterricht• Sorgerechtsbescheid• Vollmacht für nicht sorgeberechtigte Person	
Sonstige Erledigungen	
OGS Abfrage	
Probeunterricht: Brief mitgeben	
Klassenwunsch:	
Den Eltern mitgeben:	
Schulvertrag, Infektionsschutzgesetz, Grundordnung KSW	



Schulvertrag

Zwischen

Theresia-Gerhardinger-Realschule der Diözese Würzburg in Amorbach

vertreten durch den Schulleiter Christoph Joa-Giegerich
(im Folgenden als Schule bezeichnet)

und

dem Schüler/der Schülerin _____ ,
geboren am _____ , in _____ ,
wohnhaft in _____
Konfession: _____

vertreten durch

die Eltern/Erziehungsberechtigten Herrn / und / Frau _____
(im Folgenden als Erziehungsberechtigte bezeichnet)

Vorwort

Die Theresia-Gerhardinger-Realschule der Diözese Würzburg ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft gemäß can. 803 des Codex Iuris Canonici und Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern. Als Schule in freier Trägerschaft ist sie im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Als Schule in freier Trägerschaft dient sie der Aufgabe, das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen und zu bereichern.

§ 1 Bildungs- und Erziehungsziele

Die Schule erfüllt den in Art.1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen genannten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dabei sind die Aussagen der biblischen Offenbarung und die daraus folgenden christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen Grundlage für die in § 2 der Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft näher niedergelegten Bildungs- und Erziehungsziele der Schule. Die Schule will den Schülerinnen und Schülern helfen, ihre

individuellen Begabungen und Fähigkeiten zu entwickeln, notwendige Kenntnisse und Einsichten zu gewinnen, das bewährte Erbe der vergangenen Generationen aufzunehmen und zu pflegen und den Sinn für Werte zu entwickeln. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Schülerinnen und Schüler befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt christlich zu verhalten sowie in Verantwortung für Kirche und Welt einzusetzen.

Die Erziehungsberechtigten beauftragen die Schule mit der schulischen Bildung und Erziehung des Schülers/der Schülerin. Die Schule verpflichtet sich, diesen Auftrag wahrzunehmen und die im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen niedergelegten Aufgaben zu erfüllen. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft den Schüler/die Schülerin befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt als Christ zu verhalten sowie sich in Verantwortung für Kirche und Welt einzusetzen. Hierbei strebt sie ein vertrauensvolles Zusammenwirken von Elternhaus und Schule an.

§ 2 Aufnahme

1. Die Schule nimmt den Schüler/die Schülerin auf.
2. Der Schüler/Die Schülerin muss die Voraussetzungen erfüllen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Jahrgangsstufe erbracht werden müssen.

§ 3 Vertragsbestandteile

1. Bestandteile dieses Vertrages sind:
 - a) die Regelung über pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern
 - b) die Hausordnung der Schule
 - c) die pädagogischen Zielsetzungen der Theresia-Gerhardinger-Realschule.

§ 4 Schule

1. Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert Übereinstimmung von Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern in der Anerkennung der Zielsetzung und der Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie vertrauensvolles Zusammenwirken.
2. Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts.
3. Die Schule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den darüber hinaus oder davon abweichend erlassenen Vorschriften.
4. Die Schule ist als Schule in freier Trägerschaft im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. In diesem Rahmen ist sie verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden. Als staatlich anerkannte Ersatzschule hat sie das Recht, Zeugnisse zu erteilen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen.

§ 5 Schülerinnen und Schüler

1. Die Schule wünscht und fördert eine intensive Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler in der Schülermitverantwortung.
2. Der Schüler/Die Schülerin ist verpflichtet, das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, es zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen Schulleben zu beteiligen und an die Hausordnung zu halten.
3. Dem Schüler/Der Schülerin, der Klasse oder Gruppen gegenüber können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Bei deren Anwendung wird die Schule nicht hoheitlich tätig und ist nicht an das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften dabei einzuhaltende Verfahren gebunden. Die Schule kann unabhängig davon auch schuleigene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen treffen. (siehe § 3)

§ 6 Erziehungsberechtigte

1. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten des Schülers/der Schülerin Auskunft zu erhalten.
2. Die Erziehungsberechtigten haben den Schüler/die Schülerin zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet,
 - das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, es zu verwirklichen,
 - den Schüler/die Schülerin zur Beachtung der Hausordnung der Schule anzuhalten.
 - Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zu Besprechungen über Leistung oder Verhalten des Schülers/der Schülerin in die Schule zu kommen.
3. Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, nach Kräften in den Einrichtungen der Elternmitwirkung mitzuarbeiten.

§ 7 Haftung

1. Die Haftung der Schule richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Schule haftet außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht für den Verlust mitgebrachter Sachen.
2. Der Schüler/Die Schülerin ist durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Danach sind Schülerinnen und Schüler auf dem direkten Weg zu und von der Schule, während des Aufenthaltes in der Schule und während Veranstaltungen in der Schule versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Schulweg unverzüglich zu melden. Für Schäden, die von der Schülerin/dem Schüler verursacht werden, haften diese oder die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Schule unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung.
3. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, für die Schülerin/den Schüler– sofern nicht schon geschehen - eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Dauer und Kündigung

1. Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Der Schulvertrag kann von den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler zum Schulhalbjahr (dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses oder zum Schuljahresende (31. Juli) gekündigt werden.

Bei einer von der Schule zu vertretenden Pflichtverletzung ist die Kündigung jederzeit möglich.

3. Der Schulvertrag kann von der Schule mit einer Frist von zwei Monaten zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende gekündigt werden.
4. Der Schulvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund für die Schule liegt insbesondere vor

- bei Abmeldung vom Religionsunterricht,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/der Schüler schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die Schulordnung verstoßen,
 - bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen,
 - bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung,
 - bei Drogenbesitz und -gebrauch innerhalb oder außerhalb der Schule,
 - bei hinreichendem Verdacht strafbarer Handlungen innerhalb oder außerhalb der Schule,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/der Schüler in sonstiger Weise schwerwiegend oder mehrfach gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen,
 - bei einem Rückstand mit der Bezahlung des Schulgelds oder der Begleichung von Gebühren, Materialkosten oder sonstigen Auslagen von mehr als zwei Monaten trotz Mahnung,
 - bei Besitz oder Gebrauch von Waffen oder dem hinreichenden Verdacht strafbarer Handlungen, innerhalb oder außerhalb der Schule,
 - bei häufigen oder schwerwiegenden Disziplinlosigkeiten,
 - bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Schülerinnen/Schülern oder Lehrkräften.
5. Die Kündigung erfordert Schriftform.

§ 9 Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers

Mit Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers scheiden die Erziehungsberechtigten aus dem Schulvertrag aus. Auch nach der Volljährigkeit darf den früheren Erziehungsberechtigten Auskunft über Leistung und Verhalten der Schülerin/des Schülers gegeben werden.

§ 10 Schulgeld und sonstige Zahlungen

- (1)¹ Für den Besuch der Schule wird Schulgeld erhoben. ² Es setzt sich zusammen aus
1. dem durch Schulgeldersatz gemäß Art. 47 Absätze 3 bis 5 BaySchFG i.V. m. § 22 AVBaySchFG in der jeweiligen Fassung abgedeckten Anteil am Schulgeld (derzeit 110€ monatlich) und
 2. dem Eigenanteil am Schulgeld in Höhe von 0€ für den Monat August und 20€ monatlich für die übrigen 11 Kalendermonate.
- ³Das Schulgeld (bestehend aus Schulgeldersatz und Eigenanteil) beträgt derzeit insgesamt also 110€ für den Monat August und 130€ monatlich für die übrigen 11 Kalendermonate. ⁴ Der Schulgeldersatz wird unmittelbar mit dem Schulgeld verrechnet.

Der von den Erziehungsberechtigten bzw. einer volljährigen Schülerin/eines volljährigen Schülers derzeit zu entrichtende Betrag ist den Vertragspartnern bekannt. Das gilt auch für die Erstattung von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen. In der Abschlussklasse ist das Schulgeld bis zum Ende des Schuljahres zu bezahlen.

² Die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler | die volljährige Schülerin verpflichten sich, den Eigenanteil in Höhe von 20€ monatlich für die Monate September bis einschließlich Juli pünktlich jeweils zum 10. des Monats zu entrichten. Der Einzug erfolgt per SEPA-

Lastschriftmandat. Gleiches gilt für die Erstattung von Gebühren, Materialkosten und sonstige Ausgaben.

2. Das Schulgeld nach Abs. 1 ermäßigt sich, sofern und solange mehr als ein Kind der Erziehungsberechtigten die Schule besucht. Die Ermäßigung beträgt für das zweite, jüngere Kind 50 vom Hundert des Schulgeldes. Für jedes weitere Kind ist kein Schulgeld zu entrichten.
3. Auf jährlich zu stellenden Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleitung in sozialen Härtefällen das Schulgeld nach Abs. 1 teilweise oder zur Gänze erlassen.
4. Erhöhungen von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen, die zur Kostendeckung nötig sind, wird zugestimmt. Die Erhöhung des Schulgeldes wird frühestens drei Monate nach der Mitteilung wirksam. Die Kündigung des Schulvertrags zu dem vorgesehenen Zeitpunkt der Erhöhung ist möglich.
5. Wird der staatliche Schulgeldersatz erhöht, so erhöht sich das Schulgeld nach Abs. 1 Satz 3 zum selben Zeitpunkt um den entsprechenden Betrag. Der von den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler | der volljährigen Schülerin zu leistende Eigenanteil ändert sich dadurch nicht.

§ 11 Form, Nichtigkeit einer Vereinbarung

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nichts geregelt oder eine Vorschrift nichtig ist, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag.

§ 12 Sonstiges

Von diesem Vertrag erhalten die Erziehungsberechtigten sowie die Schule je eine Fertigung.

Empfangsbestätigung:

Wir bestätigen den Empfang von

- a) Ausfertigung dieses Vertrages,
- b) Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern,
- c) Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz

Amorbach, _____
Datum

Amorbach, _____
Datum

Schulleitung



Christoph Joa-Giegerich
RSK i.K.

Erziehungs-/ Personensorgeberechtigte(r)

Über die Hausordnung der Schule werden die Schüler zu Beginn des neuen Schuljahres informiert und die Liste der pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen erhalten Sie im Elternbrief zu Beginn des neuen Schuljahres.



Schulvertrag (Elternkopie)

Zwischen

Theresia-Gerhardinger-Realschule der Diözese Würzburg in Amorbach

vertreten durch den Schulleiter Christoph Joa-Giegerich
(im Folgenden als Schule bezeichnet)

und

dem Schüler/der Schülerin _____ ,
geboren am _____ , in _____ ,
wohnhaft in _____
Konfession: _____

vertreten durch

die Eltern/Erziehungsberechtigten Herrn / und / Frau _____
(im Folgenden als Erziehungsberechtigte bezeichnet)

Vorwort

Die Theresia-Gerhardinger-Realschule der Diözese Würzburg ist eine katholische Schule in freier Trägerschaft gemäß can. 803 des Codex Iuris Canonici und Art. 7 Abs. 4 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland sowie Art. 134 der Verfassung des Freistaates Bayern. Als Schule in freier Trägerschaft ist sie im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. Als Schule in freier Trägerschaft dient sie der Aufgabe, das öffentliche Schulwesen zu vervollständigen und zu bereichern.

§ 1 Bildungs- und Erziehungsziele

Die Schule erfüllt den in Art.1 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen genannten Bildungs- und Erziehungsauftrag. Dabei sind die Aussagen der biblischen Offenbarung und die daraus folgenden christlichen Glaubens- und Wertvorstellungen Grundlage für die in § 2 der Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft näher niedergelegten Bildungs- und Erziehungsziele der Schule. Die Schule will den Schülerinnen und Schülern helfen, ihre

individuellen Begabungen und Fähigkeiten zu entwickeln, notwendige Kenntnisse und Einsichten zu gewinnen, das bewährte Erbe der vergangenen Generationen aufzunehmen und zu pflegen und den Sinn für Werte zu entwickeln. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft die Schülerinnen und Schüler befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt christlich zu verhalten sowie in Verantwortung für Kirche und Welt einzusetzen.

Die Erziehungsberechtigten beauftragen die Schule mit der schulischen Bildung und Erziehung des Schülers/der Schülerin. Die Schule verpflichtet sich, diesen Auftrag wahrzunehmen und die im Bayerischen Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen niedergelegten Aufgaben zu erfüllen. Darüber hinaus will sie als Schule in kirchlicher Trägerschaft den Schüler/die Schülerin befähigen, ein Leben aus dem Glauben zu führen und sich in der Welt als Christ zu verhalten sowie sich in Verantwortung für Kirche und Welt einzusetzen. Hierbei strebt sie ein vertrauensvolles Zusammenwirken von Elternhaus und Schule an.

§ 2 Aufnahme

1. Die Schule nimmt den Schüler/die Schülerin auf.
2. Der Schüler/Die Schülerin muss die Voraussetzungen erfüllen, die aufgrund öffentlich-rechtlicher Bestimmungen für den Besuch der Schule und der entsprechenden Jahrgangsstufe erbracht werden müssen.

§ 3 Vertragsbestandteile

1. Bestandteile dieses Vertrages sind:
 - a) die Regelung über pädagogische Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen an katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern
 - b) die Hausordnung der Schule
 - c) die pädagogischen Zielsetzungen der Theresia-Gerhardinger-Realschule.

§ 4 Schule

1. Die Schule erfüllt ihren Auftrag in der gemeinsamen Verantwortung aller Beteiligten. Das erfordert Übereinstimmung von Lehrern, Erziehungsberechtigten und Schülerinnen und Schülern in der Anerkennung der Zielsetzung und der Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit sowie vertrauensvolles Zusammenwirken.
2. Der Religionsunterricht ist wesentlicher Bestandteil des Unterrichts.
3. Die Schule sorgt für einen geordneten Schulbetrieb gemäß den gesetzlichen Bestimmungen und den darüber hinaus oder davon abweichend erlassenen Vorschriften.
4. Die Schule ist als Schule in freier Trägerschaft im Rahmen der Gesetze frei in der Entscheidung über eine besondere pädagogische, religiöse oder weltanschauliche Prägung, über Lehr- und Erziehungsmethoden, über Lehrstoff und Formen der Unterrichtsorganisation. In diesem Rahmen ist sie verpflichtet, bei der Aufnahme, beim Vorrücken und beim Schulwechsel von Schülerinnen und Schülern sowie bei der Abhaltung von Prüfungen die für öffentliche Schulen geltenden Regelungen anzuwenden. Als staatlich anerkannte Ersatzschule hat sie das Recht, Zeugnisse zu erteilen, die die gleiche Berechtigung verleihen wie die der öffentlichen Schulen.

§ 5 Schülerinnen und Schüler

1. Die Schule wünscht und fördert eine intensive Mitarbeit der Schülerinnen und Schüler in der Schülermitverantwortung.
2. Der Schüler/Die Schülerin ist verpflichtet, das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, es zu verwirklichen, regelmäßig am Unterricht und an sonstigen schulischen Veranstaltungen teilzunehmen, insbesondere sich auch am religiösen Schulleben zu beteiligen und an die Hausordnung zu halten.
3. Dem Schüler/Der Schülerin, der Klasse oder Gruppen gegenüber können Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen getroffen werden. Bei deren Anwendung wird die Schule nicht hoheitlich tätig und ist nicht an das nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften dabei einzuhaltende Verfahren gebunden. Die Schule kann unabhängig davon auch schuleigene Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen treffen. (siehe § 3)

§ 6 Erziehungsberechtigte

1. Die Erziehungsberechtigten haben das Recht, in angemessenen Zeitabständen über Leistung und Verhalten des Schülers/der Schülerin Auskunft zu erhalten.
2. Die Erziehungsberechtigten haben den Schüler/die Schülerin zur Einhaltung ihrer Verpflichtungen anzuhalten. Sie sind ferner verpflichtet,
 - das besondere Bildungs- und Erziehungsziel der Schule zu achten und nach Kräften dazu beizutragen, es zu verwirklichen,
 - den Schüler/die Schülerin zur Beachtung der Hausordnung der Schule anzuhalten.
 - Verbindung mit Schulleitung und Lehrkräften zu halten, insbesondere auf deren Wunsch zu Besprechungen über Leistung oder Verhalten des Schülers/der Schülerin in die Schule zu kommen.
3. Die Erziehungsberechtigten erklären sich bereit, nach Kräften in den Einrichtungen der Elternmitwirkung mitzuarbeiten.

§ 7 Haftung

1. Die Haftung der Schule richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Schule haftet außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit nicht für den Verlust mitgebrachter Sachen.
2. Der Schüler/Die Schülerin ist durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung versichert. Danach sind Schülerinnen und Schüler auf dem direkten Weg zu und von der Schule, während des Aufenthaltes in der Schule und während Veranstaltungen in der Schule versichert. Die Erziehungsberechtigten haben Unfälle auf dem Schulweg unverzüglich zu melden. Für Schäden, die von der Schülerin/dem Schüler verursacht werden, haften diese oder die Erziehungsberechtigten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Die Schule unterhält insoweit keine Haftpflichtversicherung.
3. Den Erziehungsberechtigten wird empfohlen, für die Schülerin/den Schüler– sofern nicht schon geschehen - eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8 Dauer und Kündigung

1. Der Schulvertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.
2. Der Schulvertrag kann von den Erziehungsberechtigten oder der volljährigen Schülerin/dem volljährigen Schüler zum Schulhalbjahr (dem für öffentliche Schulen staatlicherseits festgesetzten Tag der Ausgabe des Zwischenzeugnisses oder zum Schuljahresende (31. Juli) gekündigt werden.

Bei einer von der Schule zu vertretenden Pflichtverletzung ist die Kündigung jederzeit möglich.

3. Der Schulvertrag kann von der Schule mit einer Frist von zwei Monaten zum Schulhalbjahr oder zum Schuljahresende gekündigt werden.
4. Der Schulvertrag kann aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden.

Ein wichtiger Grund für die Schule liegt insbesondere vor

- bei Abmeldung vom Religionsunterricht,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin bzw. der Schüler sich in Gegensatz zum Bildungs- und Erziehungsziel der Schule stellen,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/der Schüler schuldhaft in schwerwiegender Weise gegen die Schulordnung verstoßen,
 - bei wiederholtem unentschuldigtem Fernbleiben vom Unterricht oder schulischen Veranstaltungen,
 - bei erheblichen Verstößen gegen die Hausordnung,
 - bei Drogenbesitz und -gebrauch innerhalb oder außerhalb der Schule,
 - bei hinreichendem Verdacht strafbarer Handlungen innerhalb oder außerhalb der Schule,
 - wenn die Erziehungsberechtigten oder die Schülerin/der Schüler in sonstiger Weise schwerwiegend oder mehrfach gegen Verpflichtungen aus diesem Vertrag verstoßen,
 - bei einem Rückstand mit der Bezahlung des Schulgelds oder der Begleichung von Gebühren, Materialkosten oder sonstigen Auslagen von mehr als zwei Monaten trotz Mahnung,
 - bei Besitz oder Gebrauch von Waffen oder dem hinreichenden Verdacht strafbarer Handlungen, innerhalb oder außerhalb der Schule,
 - bei häufigen oder schwerwiegenden Disziplinlosigkeiten,
 - bei Mobbing oder Gewalt gegenüber Schülerinnen/Schülern oder Lehrkräften.
5. Die Kündigung erfordert Schriftform.

§ 9 Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers

Mit Eintritt der Volljährigkeit der Schülerin/des Schülers scheiden die Erziehungsberechtigten aus dem Schulvertrag aus. Auch nach der Volljährigkeit darf den früheren Erziehungsberechtigten Auskunft über Leistung und Verhalten der Schülerin/des Schülers gegeben werden.

§ 10 Schulgeld und sonstige Zahlungen

- (1)¹ Für den Besuch der Schule wird Schulgeld erhoben. ² Es setzt sich zusammen aus
1. dem durch Schulgeldersatz gemäß Art. 47 Absätze 3 bis 5 BaySchFG i.V. m. § 22 AVBaySchFG in der jeweiligen Fassung abgedeckten Anteil am Schulgeld (derzeit 110€ monatlich) und
 2. dem Eigenanteil am Schulgeld in Höhe von 0€ für den Monat August und 20€ monatlich für die übrigen 11 Kalendermonate.
- ³Das gesamte Schulgeld (bestehend aus Schulgeldersatz und Eigenanteil) beträgt derzeit insgesamt 110€ für den Monat August und 130€ monatlich für die übrigen 11 Kalendermonate. ⁴ Der Schulgeldersatz wird unmittelbar mit dem Schulgeld verrechnet.

Der von den Erziehungsberechtigten bzw. einer volljährigen Schülerin/eines volljährigen Schülers derzeit zu entrichtende Betrag ist den Vertragspartnern bekannt. Das gilt auch für die Erstattung von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen. In der Abschlussklasse ist das Schulgeld bis zum Ende des Schuljahres zu bezahlen.

² Die Erziehungsberechtigten oder der volljährige Schüler | die volljährige Schülerin verpflichten sich, den Eigenanteil in Höhe von 20€ monatlich für die Monate September bis einschließlich Juli pünktlich jeweils zum 10. des Monats zu entrichten. Der Einzug erfolgt per SEPA-

Lastschriftmandat. Gleiches gilt für die Erstattung von Gebühren, Materialkosten und sonstige Ausgaben.

2. Das Schulgeld nach Abs. 1 ermäßigt sich, sofern und solange mehr als ein Kind der Erziehungsberechtigten die Schule besucht. Die Ermäßigung beträgt für das zweite, jüngere Kind 50 vom Hundert des Schulgeldes. Für jedes weitere Kind ist kein Schulgeld zu entrichten.
3. Auf jährlich zu stellenden Antrag der Erziehungsberechtigten kann die Schulleitung in sozialen Härtefällen das Schulgeld nach Abs. 1 teilweise oder zur Gänze erlassen.
4. Erhöhungen von Gebühren, Materialkosten und sonstigen Auslagen, die zur Kostendeckung nötig sind, wird zugestimmt. Die Erhöhung des Schulgeldes wird frühestens drei Monate nach der Mitteilung wirksam. Die Kündigung des Schulvertrags zu dem vorgesehenen Zeitpunkt der Erhöhung ist möglich.
5. Wird der staatliche Schulgeldersatz erhöht so erhöht sich das Schulgeld nach Abs. 1 Satz 3 zum selben Zeitpunkt um den entsprechenden Betrag. Der von den Erziehungsberechtigten oder dem volljährigen Schüler | der volljährigen Schülerin zu leistende Eigenanteil ändert sich dadurch nicht.

§ 11 Form, Nichtigkeit einer Vereinbarung

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Soweit in diesem Vertrag nichts geregelt oder eine Vorschrift nichtig ist, gelten kirchliche Regelungen. Sind solche nicht vorhanden, gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Rechts, insbesondere die Vorschriften über den Dienstvertrag.

§ 12 Sonstiges

Von diesem Vertrag erhalten die Erziehungsberechtigten sowie die Schule je eine Fertigung.

Empfangsbestätigung:

Wir bestätigen den Empfang von

- a) Ausfertigung dieses Vertrages,
- b) Grundordnung für die katholischen Schulen in freier Trägerschaft in Bayern,
- c) Belehrung für Eltern und Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz

Amorbach, _____
Datum

Amorbach, _____
Datum

Schulleitung



Christoph Joa-Giegerich
RSK i.K.

Erziehungs-/ Personensorgeberechtigte(r)

Über die Hausordnung der Schule werden die Schüler zu Beginn des neuen Schuljahres informiert und die Liste der pädagogischen Maßnahmen und Ordnungsmaßnahmen erhalten Sie im Elternbrief zu Beginn des neuen Schuljahres.



Erteilung einer Einzugsermächtigung und eines SEPA-Lastschriftmandats

DE38ZZZ00000145852

Gläubiger – Identifikationsnummer

_____ Mandatsreferenz (wird von der Schule ausgefüllt)

(Zu- und Vorname des/der Erziehungsberechtigten bzw. des Kontoinhabers)

(Postleitzahl und Ort)

(Straße und Hausnummer)

Unser/Mein Kind _____, Klasse _____, besucht im Schuljahr 2026/2027 die Theresia-Gerhardinger-Realschule der Diözese Würzburg in Amorbach.

Wir/Ich habe(n) davon Kenntnis, dass zusätzlich zum momentanen Schulgeldersatz von 110,00 Euro pro Schülerin und Schüler, den der Freistaat Bayern leistet, für die Jahrgangsstufen 5 bis 10 ein Schulgeld in Höhe von derzeit 20,00 Euro monatlich für 11 Monate pro Schuljahr erhoben wird. Die Abbuchung erfolgt am 10. jeden Monats.

Bei Geschwistern zahlt das zweite Kind, das unsere Schule besucht, den ermäßigten Betrag in Höhe von 10,00 Euro. Besuchen drei Geschwister gleichzeitig unsere Schule, ist das dritte Kind von der Schulgeldzahlung befreit.

Bitte ankreuzen!

- Ich/Wir bezahle(n) das Schulgeld von 20,00 Euro für unser/mein Kind in voller Höhe.
- Ich/Wir beantrage(n) für unser Kind Geschwisterermäßigung (10,00 Euro). Das ältere Kind besucht z. Zt. die Klasse _____ der Theresia-Gerhardinger-Realschule.

Ich/Wir ermächtige(n) die Diözese Würzburg als Träger der Theresia-Gerhardinger-Realschule das Schulgeld von meinem/unsere(m) Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise(n) ich/wir mein/unsere(m) Kreditinstitut an, die von der Diözese Würzburg auf ein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen.

Sollten Sie Sozialhilfe oder Arbeitslosenhilfe beziehen, gäbe es evtl. die Möglichkeit, Ihr Kind von der Schulgeldzahlung zu befreien. Dies kann nur auf schriftlichen Antrag und der Offenlegung der Einkommensverhältnisse geschehen. Der Antrag wird als Einzelfall geprüft. Über das Ergebnis der Prüfung werden Sie schriftlich unterrichtet.

Ich kann/Wir können innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem/unsere(m) Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen

Die oben gemachten Angaben sind gültig bis zum Schulaustritt. Änderungen sind umgehend der Schule mitzuteilen.

DE _____

IBAN _____

_____ BIC _____

Name des Kreditinstituts, ggf. Name des Kontoinhabers falls abweichend

Datum und Unterschrift(en) des(r) Erziehungsberechtigten

ggf. des Kontoinhabers



Amorbach, April 2026

An die Eltern unserer Schüler/-innen!

Schulgeld und staatlicher Schulgeldersatz

Sehr geehrte Eltern!

Durch das Schulfinanzierungsgesetz ersetzt der Freistaat Bayern den Eltern, deren Kinder staatlich anerkannte Schulen besuchen, einen Betrag von **€ 110,00** monatlich auf das anfallende Schulgeld der Theresia-Gerhardinger-Realschule der Diözese Würzburg in Höhe von € 130,00/mtl. für das erste Kind, € 120,00/mtl. für das zweite Kind und € 110,00/mtl. für das dritte und jedes weitere Kind für 11 Unterrichtsmonate des laufenden Schuljahres 2026/2027 sowie bis auf weiteres für die folgenden Schuljahre.

Schulgeldersatz wird nicht gewährt, wenn dem Schüler im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung Schulgeld zu ersetzen ist. Der Schulgeldersatz wird von den Regierungen zur Verrechnung unmittelbar den Schulen zugeteilt. Voraussetzung für den staatlichen Schulgeldersatz ist die unten aufgeführte Erklärung, die wir deshalb auszufüllen und umgehend über Ihr Kind an die Klassenleitung zurückzugeben bitten.

Mit freundlichen Grüßen

Christoph Joa-Giegerich, RSK i.K. / Schulleiter

Erklärung

(Name und Vorname des Schülers/ der Schülerin)

(Geb.Datum)

(Klasse)

(Anschrift)

besucht die Theresia-Gerhardinger-Realschule der Diözese Würzburg in Amorbach

01.08.2026
Seit (TT/MM/JJJJ)

Für die Dauer der Schulzugehörigkeit

Wir (Ich) nehme(n) zustimmend zur Kenntnis, dass die Höhe des Schulgeldes der Theresia-Gerhardinger-Realschule der Diözese Würzburg ab 01.01.2020 € 130,00/mtl. für das erste Kind, € 120,00/mtl. für das zweite Kind und € 110,00/mtl. für das dritte und jedes weitere Kind für 11 Unterrichtsmonate des laufenden Schuljahres 2026/2027 und die weiteren Schuljahre beträgt.

Wir (Ich) bestätige(n), dass wir (ich) vom Schulträger auf den Schulgeldersatz durch den Freistaat Bayern nach dem Bayerischen Schulfinanzierungsgesetz und die Tatsache der Verrechnung des staatlichen Schulgeldersatzes mit der Schulgeldforderung hingewiesen wurde(n).

Wir (Ich) erkläre(n), dass das Schulgeld nicht ganz oder teilweise im Rahmen einer anderweitigen öffentlichen Förderung ersetzt wird und verpflichte(n) uns (mich), der Schulleitung unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sich an diesem Sachverhalt etwas ändern sollte.

Ort, Datum und Unterschrift der Erziehungsberechtigten



Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos)

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

in geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – einer größeren Öffentlichkeit zugänglich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Texte und Fotos zu veröffentlichen. Neben Klassenfotos kommen hier etwa personenbezogene Informationen über Schulausflüge, Schülerfahrten, Schüleraustausche, (Sport-)Wettbewerbe, Unterrichtsprojekte oder den „Tag der Offenen Tür“ in Betracht.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre Einwilligung einholen.

Christoph Joa-Giegerich, RSK i.K.

Name und Vorname

Hiermit willige ich / willigen wir in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten einschließlich Fotos der oben bezeichneten Person in folgenden Medien ein: *Bitte ankreuzen!*

- Jahresbericht der Schule
(soweit Veröffentlichung nicht bereits nach Art. 85 Abs. 3 Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen zulässig)
- örtliche Tagespresse (Print und Online)
- World Wide Web (Internet) unter der Homepage der Schule www.tgrsamorbach.de und dem Instagram Account [tgrs_amorbach](https://www.instagram.com/tgrs_amorbach) **Siehe hierzu den Hinweis unten!**

Die Rechteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, soweit die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden nur im Jahresbericht veröffentlicht und lediglich mit alphabetischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigelegt. Ton-, Video- und Filmaufnahmen sind von dieser Einwilligung nicht umfasst.

Die Einwilligung ist jederzeit schriftlich bei dem Schulleiter mit Wirkung für die Zukunft widerruflich. Durch den Widerruf wird die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung nicht berührt. Wird die Einwilligung nicht widerrufen, gilt sie zeitlich unbeschränkt, d.h. über das Schuljahr und auch über die Schulzugehörigkeit hinaus.

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung oder dem Widerruf der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

[Ort, Datum]

[Unterschrift des / der Erziehungsberechtigten]

und

[ab dem 14. Geburtstag: Unterschrift der Schülerin / des Schülers]

Veröffentlichungen im Internet / Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Bei einer Veröffentlichung im Internet können die personenbezogenen Daten (einschließlich Fotos) weltweit von beliebigen Personen abgerufen und gespeichert werden. Die Daten können damit etwa auch über so genannte „Suchmaschinen“ aufgefunden werden. Dabei kann nicht ausgeschlossen werden, dass andere Personen oder Unternehmen die Daten mit weiteren im Internet verfügbaren personenbezogenen Daten verknüpfen und damit ein Persönlichkeitsprofil erstellen, die Daten verändern, zu anderen Zwecken verwenden oder an andere Personen weitergeben.



Einwilligung in die Veröffentlichung von personenbezogenen Daten

Sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
liebe Schülerinnen und Schüler,

in geeigneten Fällen wollen wir Informationen über Ereignisse aus unserem Schulleben – auch personenbezogen – öffentlich machen. Wir beabsichtigen daher, insbesondere im Rahmen der pädagogischen Arbeit oder von Schulveranstaltungen entstehende Informationen zu veröffentlichen.

Hierzu möchten wir im Folgenden Ihre / Eure Einwilligung einholen.

Christoph Joa-Giegerich, RSK i.K.

Hiermit willige ich / willigen wir ein, den Namen und Gesamtnotendurchschnitt der folgenden Schülerin / des folgenden Schülers bei der Ehrung der Klassenbesten im Rahmen der Schulschlussfeier bekannt zu geben.

Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin / des Schülers

Die Einwilligung ist freiwillig. Aus der Nichterteilung der Einwilligung entstehen keine Nachteile.

[Ort, Datum]

[Unterschrift der / des Erziehungsberechtigten]

und

[ab dem 14. Geburtstag: Unterschrift der Schülerin / des Schülers]